



Bereitstellungstag: 28.06.2021

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 25.06.2021 zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 01.08.2011 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) sowie der §§ 51 ff des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2020 (GV. NRW. S. 729) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung vom 01.06.2021 sowie der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kleve auf Grundlage des § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung vom 09.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**§ 1
Änderungen**

Im § 11 Abs. 1 wird Satz 1 und der 1. Halbsatz im Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,“

Im Abs. 4 Satz 2 wird „§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW“ durch „§ 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020“, „§ 8 Abs. 6“ durch „§ 8 Abs. 7“ und „Funktionstüchtigkeit“ durch „Funktionsfähigkeit“ ersetzt.

Im Abs. 4 Satz 3 wird „§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW“ durch „§ 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020“ ersetzt.

Im Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.

Im Abs. 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den USK durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die USK erfolgen kann.“

Im Abs. 7 wird „Funktionstüchtigkeit“ durch „Funktionsfähigkeit“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 25.06.2021

(Gebing)
Bürgermeister

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Koppetsch)
Vorstand der
USK - AöR